



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 13 vom 02.06.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf wegen des Feuerwerkes anlässlich des Pfingstvolksfestes in Schwandorf am 11.06.2017	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2017	3
Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG; Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG; Milchwerk in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5	4
Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2017	5

Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Bundesstraßenbrücke (ca. Fluss-km 55,2) in Schwandorf, wegen des Feuerwerkes anlässlich des Pfingstvolksfestes in Schwandorf am 11.06.2017 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Anlage: 1 Lageplan

Das Landratsamt Schwandorf als untere Wasserbehörde erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende Anordnung als

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

I.

1. Das Befahren der Naab mit Wasserfahrzeugen aller Art wird in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Bundesstraßenbrücke (ca. Fluss-km 55,2) am 11. Juni 2017 ab 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten.
2. Die Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Das Festsetzen von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

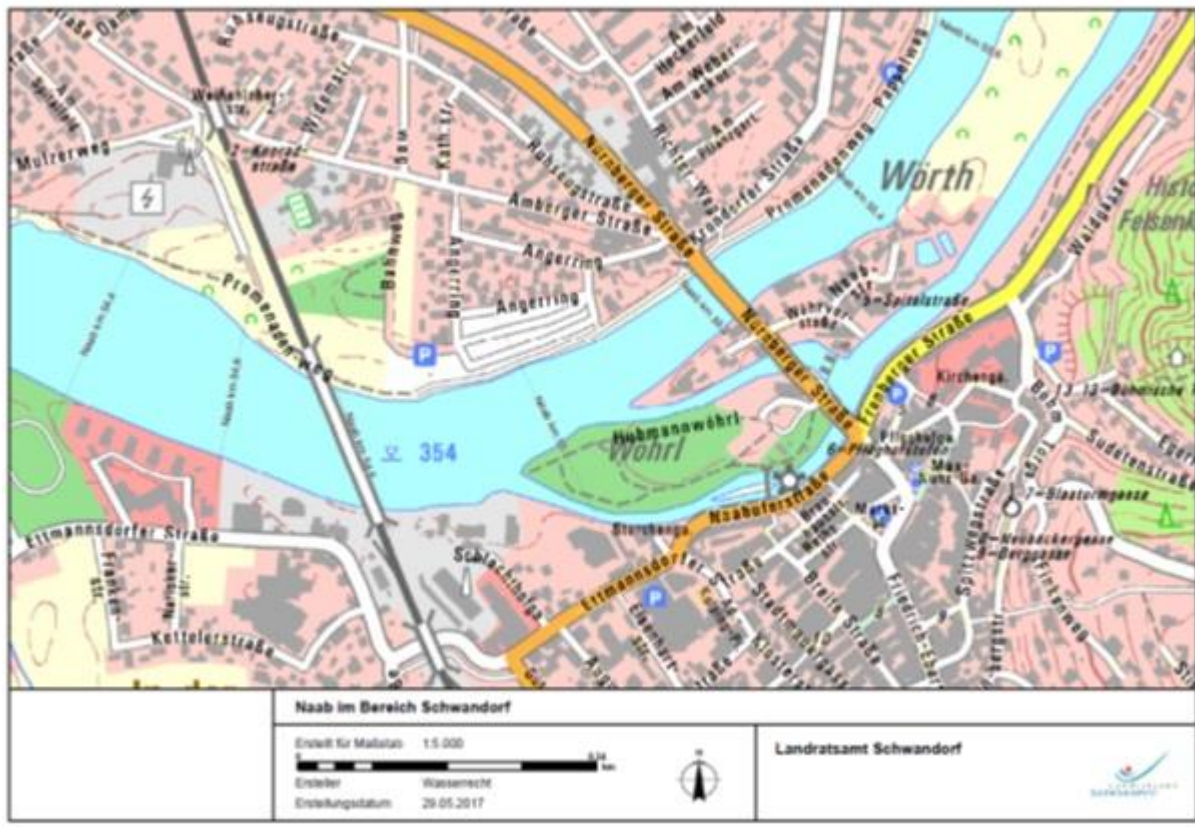
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die gesamte Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienststunden eingesehen werden beim Landratsamt Schwandorf, Zimmer 233, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf.

Schwandorf, 31. Mai 2017
Landratsamt Schwandorf
Dr. Thümmler
Regierungsrätin



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 506.500,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 453.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.05.2017, Az. 2.1-941-2017/001822, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 22.05.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden
Ziegler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG; Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG; Milchwerk in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG, Milchwerk in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung eines Einzelfalls gem. § 3a Satz 2 UVPG

Die Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG hat mit Schreiben vom 12.04.2016 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung des bestehenden Milchwerks (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs der 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb eines Logistik- und Konfektionierzentrums in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, auf der Fl.Nr. 911/1 der Gemarkung Schwarzenfeld, Markt Schwarzenfeld, gestellt.

Die geplante Änderung betrifft mit dem Milchwerk der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, eine Anlage, die in Anlage 1 zum UVPG genannt ist. Deswegen war zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Schwandorf, 29.05.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben mit	1.607.900 €
und		
im Vermögenshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben mit	240.500 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	73,33 %
für die Gemeinde Wackersdorf	26,67 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2016 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 erfolgt i.R. der Jahresrechnung 2017 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2017 und der über das Jahr 2017 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

<i>1. KLÄRANLAGE</i>	Berechnung lt. Anlage 2	Umlageüberschuss aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2017
<i>gesamt</i>	1.442.900 €	50.000 €	1.392.900 €
Stadt Schwandorf 73,33 %	1.058.078,57 €	50.000 €	1.008.000 €
Gde. Wackersdorf 26,67 %	384.821,43 €	0 €	384.900 €

<i>2. VERBANDSSAMMLER</i>	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2017	500 €	200 €	300 €

<i>3. ABLAUFKANAL</i>	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2017	0 €	0 €	0 €

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2017 in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen von 79.500 € erhoben.
Die Schuldendienstumlage wird wie folgt festgesetzt:

<i>Tilgung 79.500 € davon</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
	52.470 €	27.030 €
Ansatz im HHplan 2017	52.500 €	27.000 €

- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung und Ergänzung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	66 %	34 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Kläranlage (7000)	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
Beschaffung bewegl. Vermö	8.500 €	5.600 €	2.900 €
Erhöhung der allgem Rücklage	1.500 €	1.000 €	500 €
Ansatz im HHplan 2017	10.000 €	6.600 €	3.400 €

b) Kläranlage (7001)	<i>gesamt</i>	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2017
Betriebstechnische Anlagen: BHKW Einlaufhebewerk	101.000 €	17.600 €	83.400 €
Stadt Schwandorf 66 %	66.660 €	17.600 €	49.000 €
Gemeinde Wackersdorf 34 %	34.340 €	0 €	34.400 €

c) Verbandssammler BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2017	0 €	0 €	0 €

d) Ablaufkanal BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2017	0 €	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2017 wurde dem Landratsamt Schwandorf gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 110 Satz 1 GO vorgelegt. Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 31. Mai 2017, Az: 2.1-941-2017/001983 darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung amtlich bekannt zu machen ist.

III.

Der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf, Klärwerkstr. 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 31.05.2017
Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf – Wackersdorf
Andreas Feller
Verbandsvorsitzender